



AGBF
- NRW -



AGHF
- NRW -



WERKFEUERWEHRVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.



komba
gewerkschaft
nordrhein-
westfalen

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Hauptreferent Dr. Christian von Kraack
Tel.-Durchwahl: 0211-300491-110
Fax-Durchwahl: 0211-300491-5110
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Hauptreferent Erko Grömig
Tel.-Durchwahl: 030-37711-810
Fax-Durchwahl: 0221-37711-999
E-Mail: erko.groemig@staedtetag.de

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-
Westfalen
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Hans-Gerd von Lennep
Tel.-Durchwahl: 0211-4587-223
Fax-Durchwahl: 0211-4587-292
E-Mail: hg.vonlennep@kommunen-in-nrw.de

Verband der Feuerwehren in NRW
Ansprechpartner:
Vorsitzender Dr. Jan Heinisch
Tel.-Durchwahl: 0202-317712-10
Fax-Durchwahl: 0202-317712-610
E-Mail: vorsitz@vdf-nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter
der Berufsfeuerwehren NRW
Ansprechpartner:
Direktor der Feuerwehr Ulrich Bogdahn
Tel.-Durchwahl: 0201-12-37000
Fax-Durchwahl: 0201-23-3594
E-Mail: ulrich.bogdahn@feuerwehr.essen.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter
Hauptamtlicher Feuerwachen
Ansprechpartner:
Walter Wolf
Tel.-Durchwahl: 02382-950-100
Fax-Durchwahl: 02382-59-441
E-Mail: wolffw@feuerwehr-ahlen.de

kombagewerkschaftnordrhein-westfalen
Ansprechpartner:
Eckhard Schwill
Tel.-Durchwahl: 0221-912852-20
Fax-Durchwahl: 0221-912852-5
E-Mail: schwill@komba.de

Werkfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Dr. Hans Hagen
Tel.-Durchwahl: 02241-9423145
E-Mail: h.hagen@wfv-nrw.de

Datum: 09.01.2015
Aktenzeichen: 38.52.01 (LKT NRW)

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

**Referentenentwurf eines Gesetzes über den Brandschutz, die
Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)**
hier: Ihr Schreiben vom 25.11.2014, Az. 72-52.01.03/01

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Gereonstr. 18 - 32
50670 Köln
Tel. 0221.3771.0
www.staedtetag-nrw.de

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Tel. 0211.300491.0
www.lkt-nrw.de

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199
40474 Düsseldorf
Tel. 0211.4587.1
www.kommunen-in-nrw.de

Verband der Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen
Windhukstraße 80
42277 Wuppertal
Tel. 0202.317712.0
www.vdf-nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter
Hauptamtlicher Feuerwachen
in Nordrhein-Westfalen
Konrad-Adenauer-Ring 50
59227 Ahlen
Tel. 02382.950.100
www.aghf-nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der
Berufsfeuerwehren
in Nordrhein-Westfalen
Eiserne Hand 45
45139 Essen
Tel. 0201.12.37000
www.agbf-nrw.de

kombagewerkschaft
Nordrhein-Westfalen
Norbertstraße 3
50670 Köln
Tel. 0211.912852.0
www.komba.de

Werkfeuerwehrverband
Nordrhein-Westfalen
Theodor-Heuss-Straße 4a
53721 Siegburg
Tel. 02241/9423145
www.wfv-nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf v. g. Schreiben nehmen wir zum Referentenentwurf eines das bisherige FSHG NRW ersetzenden Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) schriftlich Stellung:

Der vorliegende Referentenentwurf eines BHKG NRW nimmt die nach unserer Auffassung an eine Novellierung des Feuerschutz- und Hilfeleistungsrechts zu stellenden Anforderungen in wesentlichen Teilen auf. Es bestehen noch Modifikations- und Ergänzungsbedürfnisse hinsichtlich einzelner Regelungen. Die entsprechenden Anmerkungen führen wir dabei nachstehend bei den jeweils betroffenen Änderungsvorschlägen des Gesetzentwurfs an.

Hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Bestimmungen zur Refinanzierung der Einsatzaufwendungen (§ 52 BHKG NRW-E) erfolgt dies mit Blick auf die industrielle und gewerbliche Unternehmen betreffenden Punkte ausdrücklich ohne Mitwirkung und Stellungnahme des ansonsten mitzeichnenden Werkfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen (WFV NRW).

Im Allgemeinen

Zur Wortwahl und zur Verständlichkeit des Gesetzes

Sprachwahl allgemein

Das Gesetz nutzt durchgängig eine zu extremer Unverständlichkeit führende Wortwahl, indem es sämtliche Sachfunktionen jeweils in grammatikalisch maskuliner und femininer Form benennt und alternativ aufführt. Ein Beispiel hierfür ist etwa § 11 Abs. 2 BHKG NRW-E (Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister):

*„(2) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag der **Landrätin** oder des **Landrats**, die oder der zuvor die **Wehrführerinnen** und **Wehrführer** im Kreis sowie die **Bezirksbrandmeisterin** oder den **Bezirksbrandmeister** angehört hat, eine **Kreisbrandmeisterin** oder einen **Kreisbrandmeister** und bis zu zwei ehrenamtliche **Stellvertreterinnen** oder **Stellvertreter**. Der Kreistag entscheidet zugleich, ob die **Kreisbrandmeisterin** oder der **Kreisbrandmeister** die Tätigkeit im Ehren- oder im Hauptamt wahrnimmt. Die **Kreisbrandmeisterin**, der **Kreisbrandmeister** und die **Vertreterinnen** und **Vertreter** werden durch die **Landrätin** oder den **Landrat** ernannt. **Kreisbrandmeisterinnen** und **Kreisbrandmeister** dürfen nicht gleichzeitig **Wehrführerin** oder **Wehrführer** sein.“*

Demgegenüber sollte im Sinne einer größtmöglichen Allgemeinverständlichkeit durchgängig die der Sachfunktion grammatikalisch zukommende Grundbezeichnung genutzt werden. So stellt die grammatikalisch maskuline Bezeichnung „Kreisbrandmeister“ allein eine allgemeine Funktionsbezeichnung dar und impliziert in keiner Weise, dass diese Funktion durch einen Funktionsträger bestimmten Geschlechts wahrzunehmen wäre – und zwar ebenso, wie die grammatikalisch feminine Bezeichnung „Feuerwehr“ nicht impliziert, dass diese sich allein aus weiblichen Funktionsträgern zusammensetzte. Die Nutzung einheitlicher Grundbegriffe bedeutete keine geschlechtliche Diskriminierung, sondern ermöglichte eine grammatikalisch richtige und verständliche Sprache, die zugleich zu einem deutlich kürzeren Text führte. Tatsächlich würden allein im dargestellten Beispiel aus 22 Funktionsbezeichnungen 11 Funktionsbezeichnungen, die entsprechenden bestimmten und unbestimmten Artikel und „oder“-Zusätze entfallen sowie der Text verständlich lesbar werden, ohne dass der Regelungsgehalt abnähme. Aus 9 Textzeilen würden knappe 6:

„(2) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrats, die oder der zuvor die Wehrführer im Kreis sowie den Bezirksbrandmeister angehört hat, einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreter. Der Kreistag entscheidet zugleich, ob der Kreisbrandmeister die Tätigkeit im Ehren- oder im Hauptamt wahrnimmt. Der Kreisbrandmeister und die Vertreter werden durch den Landrat ernannt. Kreisbrandmeister dürfen nicht gleichzeitig Wehrführer sein.“

Die jüngst veröffentlichten, amtlichen Formulierungsregeln für Gesetzesentwürfe in Nordrhein-Westfalen sehen daher vor, dass die verallgemeinernde Verwendung der maskulinen Personenbezeichnung erfolgt, wenn sich im Normtext Personen- und Funktionsbezeichnungen häufen, so dass die Verwendung der im vorliegenden Referentenentwurf gewählten Paarformeln die Klarheit und Verständlichkeit des Textes beeinträchtigen. Dies soll ggf. durch eine klarstellende Gleichstellungsklausel im Normtext erläutert werden.

(Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO), Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 19.12.2014, MBl. NRW. v. 23.12.2014, S. 825, Anlage 5)

Vorgeschlagen wird dementsprechend, auf eine verständliche Sprache unter Nutzung der Funktionsbezeichnung in ihrer grammatikalischen Grundfassung („der Kreisbrandmeister“, „die Feuerwehr“) zurückzugehen und entsprechend § 15 des Gesetzes über die Stiftung von Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen (Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz – FwKatsEG-NRW), § 14 der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizei (Polizei-Heilfürsorgeverordnung – FHVOPol), § 21 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Feu), § 29 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhD-Feu), § 45 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) und § 44 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) einen zusätzlichen § 58a (Gleichstellungsklausel) mit folgendem Wortlaut in das Gesetz einzufügen:

„Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.“

Die entsprechende Verbesserung der Lesbarkeit des Textes wird daher bei den im Folgenden ausgeführten konkreten Änderungsvorschlägen zu einzelnen Punkten jeweils ohne weitere Erläuterung vorgesehen (s. u.).

Begriff des Wehrführers

Der Begriff „Wehrführer“ erscheint im allgemeinen Sprachgebrauch als antiquiert. Wir schlagen daher vor, den Begriff an allen Verwendungsstellen adäquat durch den Begriff „Wehrleiter“ zu ersetzen.

Diese Ersetzung wird daher bei den im Folgenden ausgeführten konkreten Änderungsvorschlägen zu einzelnen Punkten jeweils ohne weitere Erläuterung vorgesehen (s. u.).

Berücksichtigung aller drei Säulen der Feuerwehrtätigkeit

Das Gesetz bezieht sich u. a. auf die drei großen Säulen der Feuerwehrtätigkeit, nämlich Brandschutz, Technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz. Selbiges spiegelt sich auch im Namen des Gesetzesentwurfs wider. An einigen Stellen im Gesetz wird auf den Brandschutz und den Katastrophenschutz Bezug genommen, nicht jedoch auf die im Tagesgeschäft der Feuerwehren so wichtige Technische Hilfeleistung. Daher schlagen wir vor, in Analogie zum Namen des Gesetzes durchgängig alle drei Säulen zu benennen.

Erforderliche Ersetzung des Begriffs „Großschadenereignis“

Uns erscheint die Verwendung des Begriffs „Großschadenereignis“ für ein Schadenereignis, das nicht mit den Großschadenereignissen nach dem bisherigen FSHG NRW vergleichbar ist (selbiges soll zukünftig wieder „Katastrophe“ heißen, was wir begrüßen), ungeeignet, da die Erzeugung von Missverständnissen durch fehlende Unterscheidung der Begriffsdefinition nach FSHG NRW einerseits und BHKG NRW andererseits unvermeidbar erscheint. Daher schlagen wir vor, das Wort „Großschadenereignis“ abzuschaffen und im BHKG NRW durch „Großeinsatzlage“ zu ersetzen:

Diese Ersetzung wird daher bei den im Folgenden ausgeführten konkreten Änderungsvorschlägen zu einzelnen Punkten jeweils ohne weitere Erläuterung vorgesehen (s. u.).

Zu den vorgeschlagenen Änderungen

Zu § 1 (Ziel und Anwendungsbereich)

Wir schlagen vor, der Klarstellung halber am Ende der Nr. 2 des Absatzes 2 vor dem Wort „zusammenwirken“ die Worte „der zuständigen Katastrophenschutzbehörde“ einzufügen. Absatz 2 sollte entsprechend lauten:

*„2. eine Katastrophe ein Schadensereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, dass der sich hieraus ergebenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet werden kann, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung **der zuständigen Katastrophenschutzbehörde** zusammenwirken.“*

In Absatz 3 halten wir einen expliziten Ausschluss einer Zuständigkeit der Feuerwehr für die Beseitigung von Verunreinigungen auf Verkehrsflächen und für die reine Beseitigung von Tierkadavern von Straßenflächen aus dem Geltungsbereich des BHKG NRW für zwingend erforderlich. Hier sehen wir die Zuständigkeit der Straßenbaulastträger. Die vorgelegte Textfassung erreicht nicht die gewünschte Rechtssicherheit. Absatz 3 sollte entsprechend lauten:

*„(3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle treffen die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgabenträger unter Beachtung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Tieren, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen oder Sachen die erforderlichen Maßnahmen. **Ölspuren und Tierkadaver stellen keine Gefährdung im Sinne des Satzes 2 dar.**“*

§ 3 (Aufgaben der Gemeinden)

Zu Absatz 1

Damit die für den Katastrophenschutz zuständigen Kreise ihre Aufgaben wahrnehmen können, sind diese auf die Mitwirkung der Gemeinden (Feuerwehren) angewiesen, da diese wesentlicher Bestandteil der Landeskonzepte für den Katastrophenschutz sind. Auch sollte die Aufgabe der Gemeinden im Bereich der Sicherstellung der örtlichen Warnung der Bevölkerung, der neben der Kreiszuständigkeit

für den Katastrophenschutz eigenständige Bedeutung zukommt, gesetzlich gewürdigt werden. § 3 Abs. 1 BHKG NRW-E daher um einen zusätzlichen Satz 2 zu ergänzen:

„Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der Landeskonzpte unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.“

Zu Absatz 3

Die bisherige FSHG-Formulierung „unter Beteiligung ihrer Feuerwehr“ hat sich bewährt. Eine Erstellung eines Brandschutzbedarfsplans ohne Beteiligung der Feuerwehr kann nicht sinnvoll sein. Ferner macht es Sinn, klarstellend festzuschreiben, dass Brandschutzbedarfspläne auch einen verbindlichen Charakter entwickeln. Daher schlagen wir vor, Absatz 3 wie folgt zu formulieren:

*„(3) Die Gemeinden haben Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr **unter Beteiligung ihrer Feuerwehr** aufzustellen, **umzusetzen** und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.“*

Zu Absatz 4

Hier erschließt sich uns kein Sinn in der Einschränkung der Geltung dieser Normen auf ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr. Daher schlagen wir vor, das Wort „ehrenamtlichen“ ersatzlos zu streichen:

„(4) Die Gemeinden sorgen nach Maßgabe des § 32 für die Aus- und Fortbildung der ~~ehrenamtlichen~~ Angehörigen ihrer Feuerwehr.“

Absatz 6

Hier schlagen wir vor, dass bei kreisangehörigen Gemeinden die Kreise als örtlich zuständige Aufsichtsbehörden, die auch die Leistungsfähigkeiten der Feuerwehren innerhalb des Kreisgebiets einschätzen können, beteiligt werden:

*„(6) Die Bezirksregierung kann den Gemeinden **nach Beteiligung der Kreise** zusätzliche Einsatzbereiche für ihre Feuerwehr auf Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen sowie Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken zuweisen. Berührt ein Einsatzbereich mehrere Regierungsbezirke, so entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.“*

Zu § 4 (Aufgaben der Kreise)

Zu Absatz 1

Wir schlagen vor, die Warnung der Bevölkerung – wie in unseren Anmerkungen zu § 3 Abs. 1 BHKG NRW-E dargelegt – ebenfalls als Aufgabe von Gemeinden und Kreisen aufzunehmen. Auch sollte das Wort „ehrenamtlichen“ gestrichen werden. Zudem schlagen wir vor, in Abs. 1 analog zu § 4 Abs. 2 BHKG NRW-E vor dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „Einheiten und“ einzufügen:

*„(1) Die Kreise unterhalten **Einheiten und** Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht. Sie beraten und unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, soweit dafür ein Bedarf besteht. Nach Maßgabe des § 32 sorgen sie für die Aus- und Fortbildung der ~~ehrenamtlichen~~ Feuerwehrangehörigen ihrer kreisangehörigen Gemeinden. **Gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Gemeinden sind sie für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.**“*

Zu Absatz 2

Wir schlagen vor, die Worte „zur Leitung und Koordinierung“ ersatzlos zu streichen, um an dieser Stelle sinnvollen kommunalen Gestaltungsraum zu schaffen:

*„(2) Die Kreise treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von ~~Großschadensereignissen~~ **Großeinsatzlagen** und Katastrophen. Sie leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr. Hierfür halten sie Einheiten sowie Einrichtungen ~~zur Leitung und Koordinierung~~ vor.“*

Zusätzlicher neuer Absatz 5

Aufgrund von Einsatzerfahrungen der vergangenen Jahre schlagen wir vor, eine gegenseitige Informationspflicht von Kreisen und kreisfreien Städten bei Gefährdungslagen mit überörtlichem Ausmaß einzuführen. Dies könnte in einem neuen Absatz 5 des § 4 BHKG NRW-E geregelt werden:

„(5) Die Kreise und kreisfreien Städte unterrichten sich untereinander, soweit eine Gefährdung benachbarter Gebietskörperschaften nicht sicher auszuschließen ist, beziehungsweise in den Fällen, in denen im eigenen Zuständigkeitsbereich die Warnung und Information der Bevölkerung durchgeführt wurde.“

Zu § 5 (Aufgaben des Landes)

Zu Absatz 1

Nach § 5 Abs. 1 BHKG NRW-E fördert das Land den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz durch Zuwendungen an die Gemeinden. Auch die Kreise und kreisfreien Städte sind jedoch Zuwendungsempfänger (Investitionspauschale für den Feuerschutz), daher sollten sie hier aufgeführt werden. § 5 Abs. 1 BHKG NRW-E sollte daher ist wie folgt geändert werden:

*„(1) Das Land fördert den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz durch Zuwendungen an die **kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden und Kreise**, durch Beschaffungen und eigene organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen.“*

Zu Absatz 3

Es wird begrüßt, dass das Land weiterhin eine zentrale Aus- und Fortbildungsstätte unterhält, die neben der Aufgabenstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung auch den Katastrophenschutz berücksichtigen soll.

Zu Absatz 4

Es ist erforderlich, dass das Land auch die Forschung im Bereich Katastrophenschutz fördert. Daher müsste der Begriff „Brandschutzforschung“ durch den Begriff „Sicherheitsforschung“ ersetzt werden:

*„(4) Das Land unterstützt die ~~Brandschutz~~ **Sicherheitsforschung** und -normung.“*

Zusätzlicher neuer Absatz 6

Analog zu den Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte zur Vorbereitung auf und Bekämpfung von Großeinsätzen und Katastrophen (§ 4 Abs. 2 BHKG NRW-E) müssen auch die Aufgaben des Landes definiert werden. Hierfür schlagen wir folgende Formulierung vor:

*„(6) Das Land trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von ~~Großeinsätzen~~ **Großeinsatzlagen** und Katastrophen, sofern diese den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte umfassen.“*

Zu § 6 (Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein)

Die Aufnahme dieser Regelung in das Gesetz ist grundsätzlich zu begrüßen, da hiermit das vom Schiffsverkehr ausgehende Risiko eine entsprechende Würdigung erfährt. Dabei wird außer Acht gelassen, dass neben dem Rhein auch die Bundeswasserstraßen Mittelland-, Dortmund-Ems-, Rhein-Herne-, Wesel-Dattel- und Datteln-Hamm-Kanal, die Weser und die Ruhr sowie die Stadthäfen Dortmund und Essen existieren und bezogen auf die Begriffe „Bedeutung“ und „intensive Nutzung“ eine wesentliche Rolle spielen. Daran anknüpfend sollte das MIK NRW in Überlegungen mit den kommunalen Spitzenverbänden dazu eintreten, inwiefern ein Handeln auch mit Blick auf diese Verkehrswege erforderlich ist.

Zu § 8 (Berufsfeuerwehren)

Zu Absatz 2

In der Vorschrift ist – in Abgrenzung zu von uns im Weiteren vorgeschlagenen und erforderlichen Ergänzungen des § 28 Abs. 3 BHKG NRW-E (vgl. nachstehend) – klarzustellen, dass die hauptamtlichen Kräfte zu Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind, da – anders als im Falle des § 28 (Leitstelle) – das Einsatzpersonal der Feuerwehren ausschließlich solches des feuerwehrtechnischen Dienstes sein kann:

*„(2) Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehren wird aus hauptamtlichen Kräften gebildet, die zu Beamten **des feuerwehrtechnischen Dienstes** zu ernennen sind.“*

Zu § 9 (Freiwillige Feuerwehren)

Zu Absatz 1 (Heranziehung)

Wir schlagen vor, die Worte „Anforderung der Gemeinde“ durch die Worte „Anordnung des Wehrleiters“ zu ersetzen. Dies würde den Gebrauch dieser Vorschrift in der Praxis deutlich erleichtern und dient zudem der Klarstellung:

*„(1) Die im aktiven Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Sie werden durch ~~die Wehrführerin oder den Wehrführer~~ **den Wehrführerleiter** aufgenommen, befördert und entlassen; ~~die Wehrführerin oder der Wehrführer~~ **der Wehrführerleiter** ist zugleich ~~Vorgesetzte oder Vorgesetzter~~. Mit dem Eintritt in die Feuerwehr entsteht für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen auf ~~Anforderung der Gemeinde~~ **Anordnung des Wehrleiters**.“*

Zu Absatz 3 (Begriff der ständig besetzten Feuerwache)

Wir schlagen an dieser Stelle vor, die bewährte Formulierung des bisherigen § 13 FSHG NRW zu übernehmen und – entsprechend der Stellung in der bisherigen Gesetzesstruktur des FSHG NRW – auch im BHKG NRW als eigenen Paragraphen zu fassen. Auch ist ein klarer Bezug zum feuerwehrtechnischen Dienst herzustellen (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu § 8 Abs. 2 BHKG NRW-E):

*„Die Gemeinde kann für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte einstellen. Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet. Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen. Die hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr sind zu Beamten **des feuerwehrtechnischen Dienstes** zu ernennen.“*

Zu § 10 (Leitung der freiwilligen Feuerwehr)

Zu Absatz 1 (Bestellungsverfahren)

Dem Kreisbrandmeister sollte durch Ergänzung des § 10 Abs. 1 BHKG NRW-E in die Anhörung der aktiven Wehr durch die Gemeinde zur Bestellung der Wehrführung eingebunden werden. Auch ist in Satz 1 weiterhin der völlig unbestimmte Rechtsbegriff der „aktiven Wehr“ enthalten. Zur rechtlichen und inhaltlichen Klarstellung schlagen wir vor, die Worte „der aktiven Wehr“ durch „der Feuerwehr“ zu ersetzen.

*(1) Der Rat bestellt auf Vorschlag ~~der Kreisbrandmeisterin oder~~ des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der ~~aktiven W-~~Feuerwehr durch die Gemeinde, ~~eine Leiterin oder einen Leiter~~ der Freiwilligen Feuerwehr (~~Wehrführerin, Wehrführer~~**leiter**) und bis zu zwei ~~Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (stellvertretende Wehrführerinnen, stellvertretende Wehrführerleiter)~~. Sie werden durch ~~die Bürgermeisterin oder~~ den Bürgermeister ernannt. Soweit ~~die Wehrführerin oder der Wehrführerleiter~~ ehrenamtlich tätig ist, ist ~~sie oder er~~ ebenso wie ~~seine ihre~~ **Stellvertreterinnen und** Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. **Bei der Anhörung nach Satz 1 ist der Kreisbrandmeister einzubinden.“***

Zu Absatz 2

Wir schlagen zur Klarstellung vor, in Satz 1 die Worte „mit mindestens sechs hauptamtlichen Kräften“ durch die Worte „mit mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen für die Bereiche Brandschutz und Technische Hilfeleistung“ zu ersetzen. Es ist damit klarzustellen, dass Rettungsdienstpersonal hier nicht eingerechnet werden darf.

Aufgrund zahlreicher Nachfragen schlagen wir zur eindeutigen Klarstellung vor, in Satz 1 die Worte „zugleich ein Amt in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr“ zu ersetzen durch die Worte „zugleich entweder die Funktion des Leiters oder eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr“.

Zudem ist an dieser Stelle eine Inkompatibilitätsvorschrift einzufügen, die die Einbindung von Feuerwehrbeamten der hauptamtlichen Wache, die nicht zum Leitungskreis der hauptamtlichen Wache gehören, in die ehrenamtliche Leitung der Freiwilligen Feuerwehr ausschließt. Erfahrungen der Vergangenheit lassen eine solche Vorschrift sinnvoll erscheinen:

*„(2) Verfügt die Freiwillige Feuerwehr über eine ständig ~~mit mindestens sechs hauptamtlichen Kräften mit mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen für die Bereiche Brandschutz und Technische Hilfeleistung~~ besetzte Feuerwache, übernimmt deren ~~Leiterin oder Leiter~~ zugleich ~~ein Amt in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr~~ **zugleich entweder die Funktion des Leiters oder eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr**. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe gelten die Regelungen zum ehrenamtlichen ~~Wehrführerleiter, zur ehrenamtlichen Wehrführerin~~ und ~~dessen-~~ren~~ Vertreterinnen und~~ Vertretern entsprechend. **Beschäftigte der hauptamtlichen Wache dürfen kein höherwertiges Amt in der Führungsstruktur der Freiwilligen Feuerwehr wahrnehmen als der Leiter der Wache.“***

Zu Absatz 4 (Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr)

Der Absatz beschäftigt sich intensiv mit der Stellung des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr und versucht diesen in der Organisation der städtischen Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr) zu stärken. Während der Sprecher bislang von den Gruppen- und Zugführern der Freiwilligen Feuerwehr und aus ihren Reihen gewählt wurde, ist zukünftig eine Urwahl gefordert.

Hierüber soll die Funktion des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Amtsleiter gestärkt werden, auch wenn das zukünftige Verfahren für die Organisation einen erheblichen Mehraufwand bei der Durchführung der Wahl bedeutet und fraglich ist, ob hierüber wirklich eine stärkere Legitimation des Sprechers erreicht werden wird. Unklar bleibt nach dem Entwurf, wer aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr das aktive und passive Wahlrecht besitzt. Da gemäß § 12 Abs. 4 BHKG NRW die Mitglieder der Jugendfeuerwehr (auch die einer möglichen Kinderfeuerwehr) den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt sind, würde ohne Veränderung auch dieser Personenkreis künftig bei der Wahl des Sprechers zu berücksichtigen sein. Hier müsste der Gesetzestext unbedingt eindeutige Regelungen treffen. Wir schlagen angesichts des kommunalen Sachzusammenhangs vor, hierbei auf die Wählbarkeitsvorschriften des Kommunalwahlrechts abzustellen, die eine Altersgrenze von sechzehn Jahren vorsehen.

Problematisch ist auch, dass die Funktion des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr an keinerlei fachliche Qualifikation gebunden werden soll. Bislang sah das FSHG NRW vor, dass der Sprecher aus den Reihen der Gruppen- und Zugführer gewählt wird. Eine solche Regelung fehlt im Entwurf des BHKG NRW. Da der Sprecher die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertritt, sollte der Sprecher neben der persönlichen Qualifikation auch über eine fachliche Qualifikation verfügen. Voraussetzung für die Erfüllung der Funktionen eines Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr und dessen Stellvertreters sollte daher eine Führungsausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr, mindestens auf der Ebene F-III sein. Die genaue Festlegung sollte in einer Neufassung der zugehörigen Laufbahnverordnung erfolgen und im Gesetz nur umrissen werden.

Zudem schlagen wir vor, in Satz 2 die Worte „sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ zu ersetzen durch „sowie bis zu zwei Stellvertreter“. Die analoge Regelung bei Leitern von Feuerwehren und Kreisbrandmeistern hat sich bewährt.

Zur Konkretisierung der Aufgaben der Sprecher Freiwilliger Feuerwehren sollte seine Einbindung zudem auf Entscheidungen, die seine Aufgabe betreffen, spezifiziert werden.

Absatz 4 sollte demnach folgendermaßen verändert werden:

*„(4) Eine Freiwillige Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, wird von ~~der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr~~ geführt. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, **die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben**, wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren ~~eine Sprecherin oder einen Sprecher~~ sowie **bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter**, die die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber ~~der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr~~ vertreten. **Wählbar ist dabei, wer über eine ausreichende Führungsausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügt.** ~~Die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr ist Mitglied der Führungsorganisation der Feuerwehr und in alle wesentlichen Entscheidungen, die seine Aufgabe betreffen, einzubeziehen.~~“*

Zu Absatz 5 (Mannschaftssprecher)

Es existieren bereits Vertrauensleute in den Feuerwehren, deren Funktion sehr geschätzt wird. Insofern wird es für völlig ausreichend gehalten, pro Feuerwehr einen Vertrauensmann einschließlich einer Vertretung im Gesetz zu etablieren, die die Aufgaben der vorgeschlagenen Mannschaftssprecher gleichermaßen übernehmen können. Entsprechend sollte die Diktion auf „Vertrauensperson“ umgestellt werden.

Auch das direkte Vortragsrecht eines erweiterten Personenkreises von Mannschaftssprechern ist kritisch zu sehen, da in diesen Fällen regelmäßig der Dienstweg verlassen wird. Daher schlagen wir vor, ein Vortragsrecht der Mannschaftssprecher gestuft zu definieren, etwa als generelles gegenüber den zuständigen Einheitsführern und als ausnahmsweise bestehendes gegenüber dem Leiter der Feuerwehr.

Zudem sollten unbedingt auch die Einheitsführer der Freiwilligen Feuerwehr erwähnt werden, um damit deren Tätigkeit in der ansonsten im Gesetz geregelten Feuerwehrhierarchie zu würdigen und auch gegenüber den Mannschaftssprechern abzugrenzen.

Wir schlagen zudem vor, in Satz 1 die Formulierung „in jedem Zug und jeder Gruppe“ zu ändern in „in jeder Einheit“. Dies lässt eine Adaption der Vorschrift auf die jeweiligen unterschiedlichen Strukturen in der inneren Organisation der Feuerwehren zu. Beispielhaft sei genannt, dass in vielen Feuerwehren Züge mit mehreren Gruppen bestehen, in denen die Zugehörigkeit aber nur auf Zugebene definiert ist, so dass eine Wahl in einzelnen Gruppen mangels Personalzuordnung gar nicht möglich ist.

*„(5) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wählen in ~~jedem Zug und jeder Gruppe~~ **Einheit** ~~eine Mannschaftssprecherin oder einen Mannschaftssprecher~~ **Vertrauensperson**. ~~Mannschaftssprecherinnen und Mannschaftssprecher~~ **Vertrauenspersonen** sollen die **Einheitsführer bei der Wahrnehmung der Führungsaufgaben unterstützen**, indem sie ~~zum~~ **Zusammenhalt und das soziale Miteinander in der Einheit fördern**, zur Integration des Einzelnen in die Einheit beitragen, Konflikten vorbeugen und an der Bewältigung bestehender Konflikte mitwirken. ~~Mannschaftssprecherinnen und Mannschaftssprecher~~ **Vertrauenspersonen** haben ein jederzeitiges unmittelbares Vortragsrecht **bei dem jeweiligen Einheitsführer und, soweit ausnahmsweise unerlässlich, bei der Wehrführerin oder dem Wehrführerleiter** und ~~dessen Stellvertreterinnen und Stellvertretern~~. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, tritt ~~die Sprecherin oder der Sprecher~~ nach Absatz 4 Satz 2 bis 3 an die Stelle ~~der Wehrführerin oder des Wehrführerleiters~~. Die Amtszeit ~~einer Mannschaftssprecherin oder eines VertrauenspersonMannschaftssprechers~~ beträgt sechs Jahre. Ein vorzeitiger Rücktritt vom Amt ist möglich.“*

Zu Absatz 6 (Entsprechende Anwendung weiterer Vorschriften)

Wegen des zeitlichen Umfangs der Tätigkeit und angesichts der diesbezüglichen Behandlung der Bezirksbrandmeister, der ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und derer Stellvertreter ist es angemessen, eine Aufwandsentschädigung auch für den Wehrführer vorzusehen. Die entsprechenden Sätze sollten zusammen mit den auf die Bezirks- und Kreisbrandmeister anzuwendenden landesweit einheitlich durch das für Inneres zuständige Ministerium festgesetzt werden. Hierbei müsste eine Abstufung nach Gemeindegröße erfolgen, wie sie im kommunalen Bereich allgemein üblich und gesetzlich vorgesehen ist. Um eine solche Regelung zu ermöglichen, müsste in § 10 Abs. 6 BHKG NRW-E eine entsprechende Anwendung auch des § 11 Abs. 7 BHKG NRW-E angeordnet werden. Der Hinweis auf die Ehrenamtlichkeit sollte dabei entfallen, um eine zusätzliche Entschädigung (Zulage) für hauptamtliche Wehrleiter nicht auszuschließen, zumal viele Dienste über das normale Tagesgeschäft hinaus geleistet werden müssen:

*„(6) Für ~~zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten ernannte~~ ~~Wehrführerinnen, Wehrführerleiter, stellvertretende Wehrführerinnen und stellvertretende Wehrführerleiter~~ gelten **§ 11 Absatz 7 und die §§ 19 bis 21** entsprechend.“*

Zu § 11 (Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister)

Zu Absatz 1 (Aufgabenprofil des Kreisbrandmeisters und System der Einsatzleitung)

Die Darstellung des sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 BHKG NRW-E ergebenden Aufgabenprofils des Kreisbrandmeisters in der vorgeschlagenen Gesetzesbegründung ist korrekturbedürftig: Wenn dort die Tätigkeiten des Kreisbrandmeisters als fachliche Aufsicht über die kreisangehörigen Feuerwehren und fachliche Aufsicht über die Kreisleitstelle beschrieben werden, so entspricht das weder der Praxis noch der gesetzlichen Aufgabenbeschreibung. Der Kreisbrandmeister unterstützt den Landrat bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren – er übt sie nicht selbst aus. Über die Führung der fachlichen Aufsicht über die Kreisleitstelle entscheidet der Landrat. Auch kommen dem Kreisbrandmeister keine Aufgaben im Bereich der Rettungsdienstbedarfsplanung zu. Zudem fällt die MANV-Planung hinsichtlich des medizinischen Teils in der Regel in den Zuständigkeitsbereich des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst. Hier sollten ebenfalls keine Missverständnisse erzeugt werden. Die Aufgaben des Kreisbrandmeisters sind daher auf den feuerwehrtechnischen Bereich zu begrenzen.

*„(1) ~~Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister unterstützt die Landrätin oder den Landrat bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr~~ und bei der Durchführung der den Kreisen übertragenen Aufgaben. Bei Freiwilligen Feuerwehren **und Pflichtfeuerwehren im Kreisgebiet** kann ~~die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister~~ die Leitung des Einsatzes übernehmen.“*

Zu Absatz 2 (Bestellungsverfahren und Inkompatibilitätsvorschrift)

Wir schlagen vor, Satz 4 umfassender zu formulieren, indem neben den Leitern der Feuerwehren auch deren Stellvertreter in diese Vorschrift aufgenommen werden. § 11 Abs. 2 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen geändert werden:

„(2) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag ~~der Landrätin oder des Landrats, die oder der~~ zuvor die ~~Wehrführerinnen und Wehrführerleiter~~ im Kreis sowie ~~die Bezirksbrandmeisterin oder den Bezirksbrandmeister~~ angehört hat, ~~eine Kreisbrandmeisterin oder einen Kreisbrandmeister~~ und bis zu zwei ehrenamtliche ~~Stellvertreterinnen oder~~ Stellvertreter. Der Kreistag entscheidet zugleich, ob ~~die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister~~ die Tätigkeit im Ehren- oder im Hauptamt wahrnimmt. ~~Die Kreisbrandmeisterin, der Kreisbrandmeister und die Vertreterinnen und Vertreter~~ werden durch ~~die Landrätin oder den Landrat~~ ernannt. ~~Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister dürfen nicht gleichzeitig Wehrführerinnen oder Wehrführer sein der Leitung der Feuerwehr einer kreisangehörigen Gemeinde angehören.~~“

Zu Absatz 3 (Amtszeit der Funktionsträger und Abberufung)

Wir begrüßen den aus der Vorschrift über die Dauer der Amtszeit der ehrenamtlichen Kreisbrandmeister in § 11 Abs. 3 Satz 2 BHKG NRW-E ablesbaren Willen zur Gleichbehandlung der ehren- und der hauptamtlichen Kreisbrandmeister. Damit diese Gleichbehandlung jedoch wirklich sichergestellt ist, müssen auch die Regelungen über die Abberufung aus der Funktion gleich laufen. Wir schlagen daher vor, die erforderliche Harmonisierung durch Verweis auf die maßgebliche Bestimmung der Kreisordnung herbeizuführen. Die Vorschrift des § 11 Abs. 3 BHKG NRW-E müsste danach folgendermaßen lauten:

„(3) ~~Die ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin oder der ehrenamtliche Kreisbrandmeister~~ ist ebenso wie ~~ihre oder seine Stellvertreterinnen oder~~ Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Ihre ~~Amts-~~Dienstzeit endet mit Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis ~~eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger~~ bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten ~~oder aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.~~ Die für Bedienstete des Kreises geltenden Bestimmungen des § 49 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), finden Anwendung.“

Zu Absatz 7 (Aufwandsentschädigung der Funktionsträger)

Korrespondierend zu § 56 Abs. 4 Nr. 4 BHKG NRW-E, wonach das zuständige Ministerium ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung Vorschriften über „die Höhe der Reisekostenpauschale [...] für Bezirksbrandmeisterinnen/ Bezirksbrandmeister sowie ihre Vertreterinnen/ Vertreter (§ 11 Abs. 7)“ erlässt, wird in § 11 Abs. 7 BHKG NRW-E aufgeführt, dass der ehrenamtliche Kreisbrandmeister sowie seine Stellvertreter eine Reisekostenpauschale sowie eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die jetzige Formulierung lässt den Schluss zu, dass eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne einer Zulage für hauptamtliche Kreisbrandmeister nicht zulässig sein soll. Wir geben jedoch zu bedenken, dass die Dienstzeit des Kreisbrandmeisters zwangsläufig weit über die eines „normalen“ Arbeitstages hinausgehen wird. Kreisbrandmeister – egal, ob haupt- oder ehrenamtlich – werden eine Vielzahl von Abend- und Wochenendterminen wahrzunehmen haben. Um daher qualifiziertes Personal auch für den

Fall einer vom Kreistag bestimmten Hauptamtlichkeit finden zu können, wird die Einräumung der Möglichkeit zur Zahlung einer entsprechenden Zulage vorgesehen werden müssen. Die Vorschrift des § 11 Abs. 7 Satz 2 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen geändert werden:

*„(7) ~~Bezirksbrandmeisterin, Bezirksbrandmeister, ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin, ehrenamtlicher Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter~~ erhalten eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung **beziehungsweise Zulage**. Die Höhe der Beträge ist von dem für Inneres zuständigen Ministerium festzusetzen. Für die in ihrem Amt wahrzunehmenden Aufgaben gelten § 19 Absatz 2, § 20, § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde bei ~~der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterin und dem ehrenamtlichen Kreisbrandmeister~~ sowie **seinen ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern** der Kreis und bei ~~der Bezirksbrandmeisterin und dem Bezirksbrandmeister und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter~~ das Land tritt. Der Regelstundensatz (§ 20 Absatz 3 Satz 6) und der Höchstbetrag (§ 20 Absatz 3 Satz 8) für ~~Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter~~, soweit sie beruflich selbständig sind, werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgesetzt.“*

Zu § 12 (Kinder- und Jugendfeuerwehren)

Zu Absatz 1

Die bisherige FSHG NRW-Regelung enthält – anders als der vorliegende Entwurf – eine Soll- und nicht nur eine Kann-Vorschrift. Bei Betrachtung heutiger Rahmenbedingungen der Nachwuchsgewinnung für Haupt- und Ehrenamt in der Feuerwehr kann es nicht sinnvoll sein, gemeindeweit keine Jugendfeuerwehr zu unterhalten. Daher sollte in keinem Fall hinter die bisherige Formulierung des § 9 Abs. 3 FSHG NRW zurückgegangen werden.

Auch die Einführung einer Altersgrenze schon bei 18 Jahren entspricht nicht dem bisherigen Standard: Sie wäre nicht vereinbar mit den Regelungen des Jugendhilferechts und der gelebten Praxis in Nordrhein-Westfalen wie bundesweit. Auf die Einrichtung einer Altersgrenze muss daher dringend verzichtet werden.

Zudem ist der Begriff „Leiter der Jugendfeuerwehr“ irreführend. Die Jugendfeuerwehr ist Teil der Feuerwehr und untersteht demnach dem Leiter der Feuerwehr. Der bisherige Begriff Gemeinde- bzw. Stadtjugendfeuerwehrwart sollte weiterhin im Gesetz verbleiben.

Zur inhaltlichen Erweiterung und Klarstellung hinsichtlich der aus Motivationsgründen nachdrücklich unterstützten Einsetzbarkeit ab dem 16. Lebensjahr sollte zudem die Heranziehung zu Ausbildungsveranstaltungen erwähnt und der Einsatz auf – zwangsläufig – solche außerhalb der eigentlichen Jugendfeuerwehr präzisiert werden.

§ 12 Abs. 1 BHKG NRW-E sollte demnach folgendermaßen lauten:

*„(1) In den Freiwilligen Feuerwehren ~~können~~ **sollen** Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr, ~~dürfen aber noch nicht das 18. Lebensjahr~~ vollendet haben. Als ~~Leiterin oder Leiter einer Jugendfeuerwehrwart~~ darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen sie ab dem 16. Lebensjahr **auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.**“*

Zu § 14 (Betriebsfeuerwehren)

Die Gemeinden sollen nach der Norm künftig die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehren überprüfen können. Hier ist festzuschreiben, nach welchen Kriterien diese Überprüfung stattfinden soll (Alarmübung, Ausbildungsstatus, Materielle Ausstattung). Es wird vorgeschlagen, die Eckpunkte im Gesetz selbst zu formulieren und weiteren Einzelheiten in einer erforderlichen Werkfeuerwehrverordnung Nordrhein-Westfalen (WF-VO NRW) zu regeln.

Zudem muss zur Koordinierung des Brandschutzes sichergestellt sein, dass vor der Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr die zuständige Brandschutzdienststelle angehört wird.

Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 BHKG NRW-E müsste demnach folgendermaßen verändert werden:

*„(1) Von Betrieben oder Einrichtungen zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb vorgehaltene Brandschutzkräfte können auf Antrag von der Gemeinde als Betriebsfeuerwehr anerkannt werden. **Vor der Anerkennung ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu hören.** Die Betriebsfeuerwehr muss in der Lage sein, die vom Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren eines Brandes, einer Explosion oder eines Schadensereignisses, das eine große Anzahl von Personen gefährdet, wirksam zu bekämpfen. Aufbau, Ausstattung und die Ausbildung der Angehörigen einer Betriebsfeuerwehr müssen den Anforderungen an öffentliche Feuerwehren entsprechen. Betriebsfeuerwehren müssen aus Betriebsangehörigen bestehen, die neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren- und Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel verfügen. Die Gemeinde kann die **personelle und materielle** Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr **jederzeit im Rahmen allgemeiner Übungen und von Alarmübungen** überprüfen.“*

Zu § 15 (Werkfeuerwehren)

Zu Absatz 2

Die Zielsetzung, weiterhin einen hohen Qualitätsanspruch für Werkfeuerwehren zu fordern und gleichzeitig eine gesetzliche Akzeptanz für die Entwicklung von Industrie- und Chemieparks zu erreichen, wird durch die neuen Formulierungen nur bedingt erfüllt. Die Forderung der Betriebszugehörigkeit bei Betriebsfeuerwehren vermittelt einerseits den Eindruck, dass hier ein hoher Qualitätsanspruch angestrebt wird. Demgegenüber entsteht durch den Wegfall der Forderung nach Betriebszugehörigkeit bei Werkfeuerwehren in Verbindung mit der weitgehenden Öffnung für Dritte der Eindruck, dass hier eine Reduzierung der Qualität akzeptiert wird.

Daher schlagen wir vor, in § 15 Abs. 2 BHKG NRW-E die bisherige Vorschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 FSHGNRW inhaltlich wieder aufzunehmen und dabei den Begriff „Werksangehörige“ durch den Begriff „Betriebsangehörige“ zu ersetzen, um deutlich zu machen, dass es sich nicht um die Angehörigen außenstehender Drittbetriebe, sondern um Angehörige von Unternehmen des Industrie- oder Chemieparks oder der etwaigen separaten Betreibergesellschaft handeln muss. So kann den Anforderungen erforderlicher Umgruppierungen innerhalb der Unternehmenslandschaft und veränderten Produktionsbedingungen ebenso Rechnung getragen werden, wie dem dadurch noch steigenden Bedürfnis an Sicherheit:

*„(2) Die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr muss sich an den von dem Betrieb ausgehenden Gefahren orientieren. Sie muss in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den an öffentlichen Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen. Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere über Kenntnisse der Örtlichkeit, der Produktions- und Betriebsabläufe, der betrieblichen Gefahren sowie Schutzmaßnahmen und der besonderen Einsatzmittel verfügen. **Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen Betriebsangehörige sein.**“*

Zu Absatz 3

Darüber hinaus sollte, um die reale Entwicklung in Fällen von Industrie- und Chemieparks einzubeziehen und zur Koordinierung des Brandschutzes sicherzustellen, dass vor der Anerkennung einer Werkfeuerwehr die zuständige Brandschutzdienststelle angehört wird, Absatz 3 folgende Fassung erhalten:

*(3) Benachbarte Betriebe oder Einrichtungen können eine gemeinsame Werkfeuerwehr bilden, welche die Aufgaben für die beteiligten Betriebe gemeinsam wahrnimmt. Gehören hierzu auch Betriebe oder Einrichtungen, die bisher über keine eigene Werkfeuerwehr verfügen, ist eine Anerkennung der gemeinsamen Werkfeuerwehr durch die Bezirksregierung erforderlich. **Vor der Anerkennung ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu hören. Die Betriebe oder Einrichtungen können einen geeigneten Dritten mit den Aufgaben der gemeinsamen Werkfeuerwehr betrauen. Mit der Einrichtung und dem Betrieb der gemeinsamen Werkfeuerwehr können auch die Betreiber von Standorten, insbesondere von Industrie- und Chemieparks, beauftragt werden, die gleichzeitig eine Zuständigkeit für die Standortsicherheit wahrnehmen.** Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.*

Erforderlicher neuer Absatz 7

Es fehlen klare Anforderungen an die Einsatzleitung durch Werkfeuerwehren. Wir regen daher an, die Kompetenzen der Einsatzleitung einer Werkfeuerwehr in den §§ 33 und 34 eindeutig zu regeln und eine Abstimmung bezüglich der Einsatzleitung zwischen der zuständigen öffentlichen Feuerwehr und der Werkfeuerwehr, wie sie bereits heute vielfach eingeführt ist, zu normieren. Dies gilt insbesondere für Großeinsatzlagen und Katastrophen.

Es sollte daher in jedem Falle folgender zusätzlicher Absatz 7 an § 15 BHKG NRW-E angefügt werden:

„(7) Für Einsätze, die auf das Werksgelände begrenzt sind, kann die Einsatzleitung auf die Werkfeuerwehr übertragen werden.“

Zu § 16 (Verbände der Feuerwehren)

In § 16 BHKG NRW-E wird derzeit von „gemeinnützigen“ Verbänden gesprochen. Dies entspricht nicht den Regelungen der Abgabenordnung, die dieses Adjektiv nur mit Bezug auf Körperschaften (§§ 51, 52 AO) kennt. Wir schlagen daher vor, das Adjektiv zu entfernen und schlicht von den „Verbänden“ zu sprechen.

Zudem sollte auch die Arbeit der Verbände stärker fachbezogen gewürdigt werden.

§ 16 BHKG NRW-E sollte demnach folgendermaßen lauten:

*„Die ~~gemeinnützigen~~ Verbände der Angehörigen der Feuerwehren (Feuerwehrverbände) betreuen ihre Mitglieder, pflegen den Zusammenhalt innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren, fördern die Ausbildung und wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit. **Durch ihre Facharbeit in Wissenschaft und Technik fördern sie die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren. Sie unterstützen damit die Gemeinden, Kreise und das Land bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz.**“*

Zu § 19 (Dienstpflichten, Freistellungen)

Aus unserer Sicht müssten die jeweiligen Aufgabenträger auch die Anfordernden sein. So ist der Kreis Anfordernder der Angehörigen der Feuerwehren, soweit sie in Einheiten des Katastrophenschutz verplant sind, ebenso wie das Land (vgl. § 5 Abs. 5 BHKG NRW-E). Es müsste sich aus der Anforderung auch die Pflicht zur Kostentragung ergeben (vgl. § 21 Abs. 1 BHKG-NRW-E)

Zu § 20 (Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag)

Die Regelungen zur Kostenerstattung bei Lohnfortzahlungs- und Verdienstausschlagfällen müssen so präzisiert werden, dass die jeweils verantwortliche Gebietskörperschaft nur dann belastet werden kann, wenn sie selbst die Übung bzw. den Einsatz angeordnet hat und nicht für die Folgen von Drittbeübungen – etwa rein innerhalb der freiwilligen Hilfsorganisationen angeordnete Binnenübungen – beansprucht werden kann.

Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 BHKG NRW-E müsste demnach folgendermaßen verändert werden:

„(1) Die ~~Arbeitgeberinnen~~, Arbeitgeber oder Dienstherrn ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr und von ehrenamtlichen ~~Helferinnen~~ und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen sind verpflichtet, für den Zeitraum der auf Anforderung der Gemeinde oder des Kreises hin gemäß § 19 Absatz 1 erfolgten Teilnahmen an Einsätzen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Den privaten ~~Arbeitgeberinnen~~ und Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag ersetzt. Der Ersatz erfolgt bei ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr durch die Gemeinde und bei ehrenamtlichen ~~Helferinnen~~ und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen durch den Kreis, wenn dieser die Maßnahme nach Satz 1 angeordnet hat. Die Gemeinden und Kreise können den privaten ~~Arbeitgeberinnen~~ und Arbeitgebern durch Satzung eine Zulage gewähren.“

Zu § 21 (Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden)

Unseres Erachtens ist Satz 2 im Nachgang zu Satz 1 entbehrlich, soweit die Beschränkung des Satzes 1 auf „Ehrenamtlichkeit“ entfällt und das Ermessen des Dienstherrn bei Beamten in Ergänzung des Satzes 1 geregelt wird. Wir schlagen daher vor, den Satz 1 entsprechend zu modifizieren und den Satz 2 zu streichen:

*„(4) Verletzen ~~ehrenamtliche~~ Angehörige der Feuerwehr oder ~~ehrenamtliche Helferinnen~~ oder Helfer der mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen in Ausübung des auf Anforderung durch den Aufgabenträger geleisteten Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, so kann der Aufgabenträger Ersatz für den dadurch verursachten Schaden verlangen; **hinsichtlich der Haftung bei der Verletzung von Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Geltendmachung des Ersatzes im Ermessen des Aufgabenträgers steht.** ~~Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Geltendmachung des Ersatzes im Ermessen des Aufgabenträgers steht.~~“*

Zu § 24 (Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe)

Bemerkenswert ist in § 24 Abs. 1 Satz 1 BHKG NRW-E die neue Verpflichtung von Ärzten, Tierärzten und Apothekern, sich für die besonderen Anforderungen des Katastrophenschutzes fortzubilden und an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen zu müssen. Hier stellen sich Fragen der Finanzierung und Verdienstausschlagregelungen bei der Teilnahme an Übungen und Fortbildungen, der Rechtstellung, der Zuständigkeiten von Berufskammern für die Fortbildung und der Sanktionierung bei Pflichtverletzung. Diese sind noch zu regeln.

Zu § 25 (Brandschutzdienststelle)

In § 25 Satz 2 BHKG NRW-E wird die Tätigkeit der Brandschutzdienststelle auf die Belange des „abwehrenden“ Brandschutzes eingeschränkt. Tatsächlich muss sich die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle schon zur Gewährleistung der sicheren Angriffswege für die Feuerwehr auch auf Belange des vorbeugenden Brandschutzes erstrecken. Weiterhin ist das zu beurteilende Brandschutzkonzept für einen Sonderbau eine zielorientierte Gesamtbewertung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes und muss in seiner Gesamtheit durch die Brandschutzdienststelle beurteilt werden. In § 25 Satz 2 BHKG NRW-E müsste daher das Wort „abwehrenden“ vor dem Begriff „Brandschutz“ gestrichen werden.

Zudem sind gemäß § 25 Satz 3 BHKG NRW-E die zur Durchführung der Aufgaben in Brandschutzdienststellen erforderlichen Tätigkeiten zwingend Bediensteten mit einer Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst zu übertragen: Hier sollte die Möglichkeit eröffnet werden, diese Tätigkeiten auch Bauingenieuren zu übertragen, die durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben. Damit würde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Aufgaben der Brandschutzdienststellen in engem Zusammenhang mit der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften stehen. In Kreisen, aber auch in Städten und Gemeinden würde die vorgeschlagene Änderung des § 25 Satz 3 BHKG NRW-E eine größere personalwirtschaftliche Flexibilität ermöglichen, ohne dass die Qualität der Aufgabenwahrnehmung leiden müsste.

Dabei müsste die in § 25 BHKG NRW-E geforderte „ausreichende“ Qualifikation für die Bediensteten der Brandschutzdienststelle näher bezeichnet werden. Denn es ist unabdingbar, das entsprechende Fachwissen der vielen betroffenen Themenbereiche vorzuhalten, da Brandschutz immer einer ganzheitlichen Betrachtung bedarf. Auch wenn ausschließlich Stellungnahmen zu Belangen des abwehrenden Brandschutzes abgegeben werden sollen, sind umfangreiche Kenntnisse im baulichen und technischen Brandschutz sowie Kenntnisse in der Vielzahl technischer Regeln (z. B. TRGS, ASR etc.) erforderlich, um das Zusammenwirken aller Vorschriften und deren Auswirkungen auf den abwehrenden Brandschutz bewerten zu können. Fraglich ist insbesondere, ob hier das Seminar „S Modul VB“ am IdF NRW oder eine sonstige Qualifikation gemeint ist. Für Beamte, die bis zum 31.12.2007 ihre Ausbildung abgeschlossen haben, sollte ein Bestandsschutz greifen, da hier der Bereich VB bereits Bestandteil der Laufbahnausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst war.

Es sollte daher in der Gesetzesbegründung eine entsprechende Präzisierung erfolgen. Eine Konkretisierung müsste sodann in der einschlägigen Laufbahnverordnung vorgenommen werden.

§ 25 BHKG NRW-E selbst sollte folgendermaßen verändert werden:

„Brandschutzdienststelle ist die Gemeinde, deren Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte in ausreichender Anzahl verfügt, im Übrigen der Kreis. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des ~~abwehrenden~~ Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Die Durchführung ist Bediensteten mit einer Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst und einer für die Wahrnehmung dieser Aufgabereichenden Qualifikation oder Bauingenieuren zu übertragen, die durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben.“

Zu § 26 (Brandverhütungsschau)

Zu Absatz 1 (Aufgabenbeschreibung)

In § 26 Absatz 1 Satz 1 BHKG NRW-E wird die Brandverhütungsschau auf die Belange des „abwehrenden“ Brandschutzes eingeschränkt. Schon dem Wortsinn nach kann sich die „Brandverhütungsschau“ nicht auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes erstrecken, da die Brandverhütung Bereich des vorbeugenden Brandschutzes zuzuordnen ist. In § 26 Absatz 1 Satz 1 sollte daher das Wort „abwehrenden“ vor dem Begriff „Brandschutzes“ gestrichen werden:

„(1) Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des ~~abwehrenden~~ Brandschutzes zu überprüfen. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die Regelungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.“

Zu Absatz 2 (Zuständigkeit – Erweiterung der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Es ist – wie in § 25 BHKG NRW-E – sicherzustellen, dass die Aufgabe der Brandverhütungsschau auch durch Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes oder Dritte – etwa Bauingenieure – durchgeführt werden kann, sofern diese am Qualifizierungsseminar zum Vorbeugenden Brandschutz an der zentralen Ausbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes teilgenommen haben.

Auch sollten die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass kreisangehörige Gemeinden – neben der schon bisher auf Grundlage von § 3 Abs. 5 GO NRW möglichen Übertragung der Wahrnehmung auf eine andere Gemeinde – auf vertraglicher Basis die Wahrnehmung der Aufgabe der Brandschau auf den Kreis übertragen können.

§ 26 Abs. 2 BHKG NRW-E müsste demnach folgendermaßen verändert werden:

*„(2) Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Gemeinde. Sie wird von Personen durchgeführt, die mindestens über die Qualifikation ~~zur Brandschutztechnikerin oder zum Brandschutztechniker~~ verfügen. ~~Eine Brandschutztechnikerin oder ein Brandschutztechniker~~ muss mindestens über eine Gruppenführerausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung in einer Freiwilligen Feuerwehr verfügen. Zusätzlich ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für ~~Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechniker~~ an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder der vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes nachzuweisen. **Die Brandverhütungsschau kann von Beamten des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes durchgeführt werden, sofern diese am Qualifizierungsseminar zum Vorbeugenden Brandschutz an der zentralen Ausbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes teilgenommen haben. Kreisangehörige Gemeinden können die Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf den Kreis übertragen.“***

Zu § 27 (Brandsicherheitswachen)

Die Anzeigepflicht des Veranstalters sollte Anreize zur frühzeitigen Anzeige beinhalten, zum Beispiel über zeitliche Gebührenstaffeln. Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe auf den Veranstalter ist jedoch vom Grundsatz nicht sachgerecht, da die Anweisungsbefugnis einer (betriebseigenen) Brandsicherheitswache gemäß § 27 Abs. 3 BHKG NRW-E gegenüber dem Veranstalter bei einem real entgegengesetzten Unterstellungsverhältnis problematisch ist.

Auf die Erfahrungen, die im Rahmen des Entwurfs des im August 2012 veröffentlichten „Orientierungsrahmens des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien“ wird ausdrücklich verwiesen.

Es sollte daher eine Lösung greifen, die kompatibel ist zu den bestehenden Regelungen nach der Sonderbauverordnung (§ 41 Abs. 2 SBauVO: „Brandsicherheitswachen werden durch die Feuerwehr gestellt.“). Daher empfehlen wir dringend folgende Neufassung des vorgesehenen § 27 Abs. 2 BHKG NRW-E:

„Die Feuerwehr der Gemeinde stellt die Brandsicherheitswache. Stuft die Feuerwehr der Gemeinde eine Brandsicherheitswache des Veranstalters als leistungsfähig bezüglich der erforderlichen Qualifikation, Stärke und Ausrüstung ein, kann der Veranstalter diese selbst stellen“.

Zu § 28 (Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst)

Zu Absatz 1

Es ist mit Blick auf den BOS-Digitalfunk und die sich ändernden Gefährdungslagen dringend erforderlich, eine verpflichtende Schaffung von Redundanzen des Leitstellenbetriebs vorzusehen. Dabei ist es sinnvoll, es den örtlichen Verhältnissen zu überlassen, ob diese Redundanzen innerhalb des Gebietes des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder in nachbarschaftlicher Kooperation geschaffen werden.

Hierzu müsste § 28 Abs. 1 BHKG NRW-E folgendermaßen ergänzt werden:

*„(1) Die ständig besetzte Leitstelle für den Brandschutz und den Katastrophenschutz ist mit der Leitstelle für den Rettungsdienst zusammenzufassen. Die Leitstelle muss auch Großschadensereignisseinsatzlagen und Katastrophen bewältigen können. **Die einheitliche Leitstelle im Sinne des Satzes 1 ist so auszustatten, dass ein redundanter Betrieb im Falle eines Leitstellenausfalls sichergestellt ist.**“*

Zu Absatz 3

Die in § 28 Abs. 3 BHKG NRW-E vorgeschlagene Mindestqualifikation für Leitstellendisponenten wird begrüßt. Wie in § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 BHKG NRW-E sollte hier auch der Zusatz aufgenommen werden, dass für den Betrieb der Leitstelle Beamte zu ernennen sind. Dies ist schon erforderlich, um den Dienstbetrieb auch im Falle eines Streiks weiterhin gewährleisten zu können. Da – mit Blick auf die Disposition rettungsdienstlicher Einsätze – keine Eingrenzung auf feuerwehrtechnische Beamte erfolgen muss und auch rettungsfachliches Personal zuzulassen ist, sollte die Gesetzesbegründung hierzu entsprechende Hinweise enthalten. Tatsächlich ist die weit überwiegende Mehrheit der Hilfeersuchen über den Notruf 112 rettungsdienstlicher Natur. Auch werden durch die Leitstellen entsprechend den geltenden europäischen Fachempfehlungen und nach Maßgabe des ärztlichen Leiters Rettungsdienst zunehmend Anweisungen zur Ersten Hilfe und der Telefonreanimation (T-CPR) entsprechend den Leitlinien aus 2010 der European Resuscitation Council (ERC) gegeben. So wird die Leitstelle zum ersten und wichtigen Glied der Rettungskette. Sie kann das für das Überleben eines Patienten so entscheidende therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des Rettungsmittels überbrücken. Dies erfordert zwingend eine rettungsdienstliche Qualifikation und Fortbildung des Personals in der Leitstelle. Der Regierungsentwurf zur Novellierung des RettG NRW verweist bewusst auf einen an dieser Stelle notwendigen Erlass des MGEPA NRW zur Regelung. Grund hierfür ist die umfangreiche Ausbildung des Notfallsanitäters und das inzwischen erfolgte Auslaufen des Rettungsassistentengesetzes. Hier sollte im BKHG NRW ein Verweis auf das Rettungsgesetz vorgehen werden. Gleichzeitig müsste für bereits zum jetzigen Zeitpunkt in den Leitstellen eingesetztes Personal im Angestelltenverhältnis sichergestellt werden, dass dieses statuswährend und kontinuierlich in der Leitstelle weiterbeschäftigt werden darf. Die Pflicht zur Ernennung zum Beamten sollte sich daher nur auf neu einzustellendes Personal beschränken.

§ 28 Abs. 3 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen verändert werden:

„(3) Das in der Leitstelle eingesetzte Personal muss über eine feuerwehrtechnische Führungsausbildung sowie eine ergänzende Ausbildung für ~~Leitstellendisponentinnen~~ und Leitstellendisponenten verfügen. Die rettungsdienstliche Qualifikation des mit der Entgegennahme von Notrufen betrauten Personals regelt das Rettungsgesetz. Neu einzustellendes Personal ist zu Beamten zu ernennen.“

Zu Absatz 4

Nach § 28 Abs. 4 Satz 3 BHKG NRW-E ist die Aufschaltung des Notrufs 112 auf ständig besetzte Feuerwachen von Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten zulässig, wenn diese die Aufgaben einer Rettungswache wahrnehmen. Diese Ausnahme resultiert aus den siebziger Jahren, in denen noch nicht flächendeckend Leitstellen bei den Kreisen eingerichtet waren. Seit 1992 ist es gesetzliche Pflicht der Kreise und kreisfreien Städte, Leitstellen einzurichten und zu unterhalten (§ 7 Abs. 1 RettG NRW). Die Ausnahmebestimmung kann vor diesem Hintergrund beibehalten werden, soweit eine Ergänzung des Absatzes 4 erfolgt, nach der im Sinne einer schnellen Disposition im Verhältnis zwischen gemeindlicher Feuerwache und Kreisleitstelle eine fortlaufende Kenntnis über die bei der gemeindlichen Feuerwache einlaufenden Notrufe existiert, um die Notrufabfrage zwischen den Ebenen fließend fortzusetzen und keine Doppelabfrage zu bedingen. Zugleich muss – um eine optimale Disposition der Rettungsmittel zu erreichen – eine kontinuierliche Information der Leitstelle darüber gewährleistet werden, wo sich welches Einsatzmittel im Dispositionsbereich der gemeindlichen Feuerwache befindet.

Hierzu ist § 28 Abs. 4 BHKG NRW-E folgendermaßen zu ergänzen:

„(4) Die Gemeinden veranlassen die Einrichtung des Notrufs 112 und gewährleisten die Alarmierung der Einsatzkräfte. Der Notruf 112 ist auf die Leitstelle aufzuschalten. Die Aufschaltung des Notrufs 112 auf ständig besetzte Feuerwachen von Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten ist zulässig, wenn diese die Aufgaben einer Rettungswachewahrnehmen. In diesem Falle muss durch Kopplung der gemeindlichen Einsatzzentrale an das jeweilige System der Leitstelle die fortlaufende, zeitgleiche Kenntnis der Leitstelle über die eingehenden Notrufe, deren Abfrage und die örtliche wie qualitative Verfügbarkeit der Einsatzmittel und des Einsatzpersonals gewährleistet sein.“

Zu § 29 (Pflichten der Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen)

Durch § 29 BHKG NNRW-E sollen die Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte) verpflichtet werden:

Um den Anforderungen eines modernen und umfassenden Bevölkerungsschutzes gerade auch mit Blick auf kritische Infrastrukturen Rechnung tragen zu können, sollte diese Vorschrift jeweils in ihrem Anwendungsbereich auf die Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen erweitert werden, von deren Ausfall erhebliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen können (Betreiber von Anlagen und Einrichtungen kritischer Infrastrukturen: insbesondere von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgungsnetzen).

§ 29 Abs. 1 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen verändert werden:

„(1) ~~Betreiberinnen~~ und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte) oder von deren Störung oder Ausfall erhebliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

ausgehen können (kritische Infrastrukturen), sind verpflichtet, den Gemeinden auf Verlangen die für die Brandschutzbedarfs-, Alarm- und Einsatzplanung erforderlichen Angaben zu machen.“

Zu § 32 (Ausbildung, Fortbildung und Übungen)

Grundsätzlich halten wir die vorgeschlagene Vorschrift des § 32 an dieser Stelle des Gesetzes für falsch verortet. Wir schlagen vor, sie angesichts des Sachzusammenhangs mit den Ausbildungs- und Fortbildungsnormen der vorgesehenen Vorschriften des § 3 Abs. 4, des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 3 BHKG NRW-E im Anschluss an § 5 BHKG NRW-E zu verorten.

Dabei ist eine aufgabenbezogene Fortbildung analog zu § 5 Abs.5 RettG NRW zwingend erforderlich. Wir schlagen daher vor, einen weiteren Absatz hierzu aufzunehmen.

In Abs. 1 Satz 3 muss neben der Aus- und Fortbildung der Führungskräfte auch die Ausbildung zu Führungskräften aufgeführt sein. Dies ist zur Klarstellung der Landeszuständigkeit für die erste Führungsausbildung zwingend erforderlich.

In Absatz 1 erschließt sich uns kein Sinn in der Einschränkung der Geltung dieser Normen auf ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr. Daher schlagen wir vor, das Wort „ehrenamtlichen“ ersatzlos zu streichen.

Zwecks einheitlicher Bezeichnung schlagen wir vor, in Absatz 2 die Worte „die privaten Hilfsorganisationen“ zu ersetzen durch „die anerkannten Hilfsorganisationen“.

In Absatz 3 wird normiert, dass „durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen“ zu erproben ist. Diese Formulierung ist unscharf. Hier sollte auf das Erproben durch Übungen und das Stärken durch Aus- und Fortbildung abgehoben werden.

Die Vorschrift sollte daher folgendermaßen verändert werden:

*„(1) Die Gemeinden führen die Grundausbildung der ~~ehrenamtlichen~~ Angehörigen öffentlicher Feuerwehren durch und bilden diese fort. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der ~~ehrenamtlichen~~ Angehörigen öffentlicher Feuerwehren obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Die ~~Aus- und Fortbildung der Führungskräfte~~ **Führungsaus- und -fortbildung** sowie die Vermittlung spezieller Fachkenntnisse erfolgt durch die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes.*

*(2) Für die Aus- und Fortbildung ihrer Einsatz- und Führungskräfte sind die ~~privaten~~ **anerkannten** Hilfsorganisationen verantwortlich.*

*(3) Die Leistungsfähigkeit des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes ist durch Übungen und andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu erproben **und zu stärken**. Das Land unterstützt die kreisfreien Städte und Kreise bei der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Krisenstäbe und Einsatzleitungen bei ~~Großschadensereignissen~~ **Großeinsatzlagen** und Katastrophen sowie der darüber hinaus dabei mitwirkenden Personen durch geeignete Veranstaltungen.*

(4) Die Ausbildungseinrichtungen der Gemeinden, der Kreise und des Landes stehen Dritten gegen Kostenerstattung zur Verfügung.

*(5) **Angehörige der Feuerwehr haben jährlich eine mindestens 30-stündige fachbezogene feuerwehrtechnische Fortbildung zu absolvieren.**“*

Zu § 33 (Einsatzleitung)

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen werden von dem von der Gemeinde bestellten Einsatzleiter geleitet. Aus der Gesetzessystematik ergibt sich eigentlich die logische Konsequenz, dass die Zuweisung der Einsatzleitung im BHKG NRW nur für die

originären Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfeleistung und nicht für den Rettungsdienst gilt. Aufgrund der dazu langjährig geführten Diskussionen könnte ein erklärender Zusatz für weitergehende Rechtssicherheit im Land sorgen.

*„Die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen werden von ~~der durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiterin oder dem von der Gemeinde bestellten Einsatzleiter~~ geleitet. **Dies schließt rettungsdienstliche Maßnahmen ein.** Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch ~~die bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter~~, leitet ~~die oder der~~ zuerst am Einsatzort eintreffende oder bisher dort tätige ~~Einheitsführerin oder Einheitsführer~~ den Einsatz. Bei ~~Großeinsatzlagen~~ **schadensereignissen** oder Katastrophen ist § 37 zu beachten.“*

Zu § 34 (Befugnisse der Einsatzleitung)

Zu Absatz 2

Die Bedingung „soweit die Polizei oder andere Stellen nicht in der Lage sind“ ist nicht nur eine breite Ermächtigung zur Erstzuständigkeit, sondern auch eine Entlastung der primär gesetzlich Zuständigen. Wir sehen hier die Gefahr der unterschweligen Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene. Die Normen des Ordnungsbehördengesetzes sollten demgegenüber ihre allgemeine Geltung behalten.

Auch stellt der Bezug auf „Aufgaben nach diesem Gesetz“ eine in sich wirkende Schleife dar, denn der Polizei kommen keine Aufgaben nach der Brandschutzgesetzgebung zu.

Zudem ist § 34 Abs. 2 BHKG NRW-E um einen weiteren Satz zu ergänzen, wonach die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Dies erscheint zwingend geboten, um die Anordnungen unmittelbar durchsetzen zu können.

§ 34 Abs. 2 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen geändert werden:

*„(2) Die Einsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz **über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622),** an der Einsatzstelle notwendigen Maßnahmen, soweit die Polizei oder andere Stellen nicht in der Lage sind, in eigener Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zu treffen. Soweit dies zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Absatz 1 erforderlich ist, kann die Einsatzleitung insbesondere das Betreten des Einsatzgebietes oder einzelner Einsatzbereiche verbieten, Personen von dort verweisen, das Einsatzgebiet oder einzelne Einsatzbereiche sperren und räumen lassen. **Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt.**“*

Zu Absatz 4

Wir schlagen vor, der Klarstellung halber das Wort „Sicherheitsmaßnahmen“ durch das Wort „Maßnahmen“ zu ersetzen:

„(4) ~~Sicherheitsm-~~Maßnahmen der Einsatzleitung, der Polizei oder anderer zuständiger Stellen sollen im gegenseitigen Einvernehmen angeordnet oder aufgehoben werden.“

Zu § 35 (Grundsätze für das Krisenmanagement)

Zu Absatz 1

Die derzeitige Befugnis des § 29 Abs. 1 FSHG NRW, unteren Landesbehörden, Kräften des Bundes und anderer Länder Weisungen zu erteilen, ist im vorliegenden § 35 Abs. 1 BHKG NRW-E nicht vorgesehen. Die Formulierung „binden [...] ein“ ist nicht weitgehend genug, da zu stark auf

Konsensentscheidungen abgezielt wird und ein Weisungsrecht fehlt. Auch werden die Befugnisse nun an den Krisenstab selbst geknüpft. Diese Verschlechterung ist nicht sachgerecht und nicht durch negative Erfahrungen gerechtfertigt. Sie führt im Einzelfall zu gefährlichen Verzögerungen, da die Einsatzleitungen regelmäßig schneller und eher arbeitsfähig sind.

§ 35 Abs. 1 BHKG NRW-E müsste daher folgendermaßen verändert werden:

*„(1) Bei ~~Großschadensereignissen~~ **Großeinsatzlagen** und Katastrophen leiten und koordinieren die kreisfreien Städte und Kreise die Abwehrmaßnahmen. ~~Dazu~~ **Sie** richten ~~sie~~ Krisenstäbe und Einsatzleitungen ein. ~~Sie binden sämtliche vom Großschadensereignis oder der Katastrophe betroffenen Behörden, Organisationen und sonstigen Einrichtungen ein. Sie können allen für den Einsatzbereich zuständigen unteren Landesbehörden Weisungen erteilen. Das gleiche gilt für die hilfeleistenden Kräfte des Bundes oder anderer Länder für die Dauer der Hilfeleistung.~~“*

Zu Absatz 2

Der vorgesehene § 35 Abs. 2 BHKG NRW-E kann als missverständlich aufgenommen werden: Er darf nicht so verstanden werden können, dass Krisenstab und Einsatzleitung nicht zusammen arbeiten dürfen. Daher schlagen wir folgende Veränderung des vorgeschlagenen § 35 Abs. 2 BHKG NRW-E vor:

„(2) Krisenstab und Einsatzleitung arbeiten ~~sich getrennt~~ unter der Führung ~~der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats in getrennten Stäben gegenseitig zu.~~“

Erforderlicher zusätzlicher Absatz 5

Es ist zudem erforderlich, im Sinne der Ziffer 2.4 des geltenden Krisenstabserlasses (2013) eine Verpflichtung der Gemeinden aufzunehmen, die Kommunikationsstrukturen abzustimmen und auf der gemeindlichen Ebene „Stäbe außergewöhnlicher Ereignisse“ (SAE) einzurichten:

„(5) Die Gemeinden stimmen ihre Kommunikationsstrukturen mit dem Krisenstab ab und richten Stäbe außergewöhnlicher Ereignisse (SAE) ein.“

Zu § 36 (Krisenstab bei Großschadensereignissen und Katastrophen)

Wir schlagen vor, im vorgesehenen § 36 Abs. 1 BHKG NRW-E auf die eingeführte Terminologie zurückzugreifen und daher folgende Fassung zu wählen:

*„(1) Der Krisenstab des Kreises oder der kreisfreien Stadt koordiniert und trifft alle im Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehenden und zur Gefahrenabwehr erforderlichen **administrativ-organisatorischen** ~~Verwaltungs-~~ **Maßnahmen**. Er stellt insbesondere ein geordnetes Melde- und Berichtswesen sicher.“*

Zu § 37 (Einsatzleitung bei Großschadensereignissen und Katastrophen)

Wir schlagen zur Anlehnung an die eingeführte Terminologie vor, in Absatz 1 das Wort „Einsatz“ durch das Wort „Leitung“ zu ersetzen:

*(1) Die Einsatzleitung veranlasst alle operativ-taktischen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden durch Führung und ~~Einsatz-~~ **Leitung** der Einsatzkräfte und Einheiten.*

Zu § 38 (Auskunftsstelle)

Auf Grund des hohen Organisationsaufwandes und der geringen Nutzungswahrscheinlichkeit sollte auf den Aufbau von Parallelstrukturen in den Kreisen und kreisfreien Städten verzichtet werden. Stattdessen sollte die Auskunftsstellen landeszentrale Aufgabe sein, die mit kommunaler Unterstützung erfüllt wird. Die Kreise und kreisfreien Städte stellen die Dateneingabe wie bisher sicher.

Zu § 39 (Gegenseitige und landesweite Hilfe)

Zu Absatz 2 (Anforderung)

Die direkte Anforderung von gegenseitiger Hilfe nur auf die unmittelbar benachbarten Gemeinden und Kreise zu beschränken, ist einsatztaktisch nicht vertretbar. Die oberen Aufsichtsbehörden sind derzeit überhaupt nicht in der Lage, eine zeitkritische Hilfeanforderung zu bearbeiten. Beispielsweise würde alleine schon die Anforderung eines speziellen Einsatzmittels, wie eines Feuerwehrkranes von einer Berufsfeuerwehr, zu einem Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person in einer nicht angrenzenden Gemeinde, zu einer Entscheidung durch die obere Aufsichtsbehörde führen. Eine solche Regelung würde Eintreffzeiten dringend erforderlicher Unterstützungseinheiten unnötig verlängern und somit in zeitkritischen Lagen zu einer Gefährdung von Menschenleben führen. Insbesondere die Anforderung sämtlicher nicht unmittelbar angrenzender Kommunen innerhalb eines Kreises sollte direkt über die Leitstelle und nicht über die Bezirksregierung als obere Aufsichtsbehörde ermöglicht werden.

§ 39 Abs. 2 BKG NRW-E sollte daher wie folgt verändert werden:

*„(2) Die Hilfe ist nur auf Anforderung zu leisten. Die Hilfeleistung unmittelbar benachbarter Gemeinden und Kreise **sowie innerhalb der Kreise** wird direkt angefordert. Die Anforderung erfolgt über die Leitstelle. Weitere Hilfeleistungen sind über die obere Aufsichtsbehörde (§ 53 Absatz 2) anzufordern. **Die Bezirksregierungen bedienen sich dazu geeigneter Leitstellen von Kreisen oder kreisfreien Städten in ihrem Bezirk.** Die Anforderung der weiteren Hilfeleistungen erfolgt auf der Grundlage der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen allgemeinen Weisungen zur landesweiten Hilfe.“*

Zu § 46 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Zu Absatz 6

Die Aufbewahrungsfrist von Funkdokumentationen ist aus Beweisgründen auf 3 Monate zu verlängern. Der vorgesehene § 46 Abs. 6 BHKG NRW-E ist daher folgendermaßen zu verändern:

*„(6) Auf die Dokumentation des Funkverkehrs sowie die Datenerhebung in Auskunftsstellen nach § 38 Absatz 3 findet Absatz 5 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Daten **spätestens nach einem drei Monaten** zu löschen sind. Alle weiteren Aufzeichnungen sind **spätestens nach einem Monat** zu löschen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 2 vor.“*

Zu § 47 (Informationsübermittlung)

Nach dem Wortlaut des Textes sind die genannten Behörden nunmehr ermächtigt, aber nicht mehr verpflichtet, Daten zu übermitteln. Die Rechtsstellung der Stellen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach BHKG NRW betraut sind, wird gegenüber dem Status quo deutlich verschlechtert. Daher schlagen wir vor, analog zur bisherigen Regelung eine Pflicht zur Übermittlung von Daten beizubehalten.

§ 47 Abs. 1 BHKG NRW-E ist daher folgendermaßen zu verändern:

*„Behörden und Einrichtungen mit den Aufgabenbereichen Umwelt-, Immissions- und Arbeitsschutz, Bauaufsichtsbehörden, Forstbehörden und Wasserbehörden ~~dürfen~~ **übermitteln** Daten an Stellen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, ~~übermitteln~~, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“*

Zu § 50 (Kostenträger)

Zu Absatz 3

Zur deutlich erleichterten Verständlichkeit der Vorschrift schlagen wir folgende, barriereärmere Formulierung vor:

*(3) Kreisangehörige Gemeinden haben dem Kreis die für ~~die~~ **den Gemeinden ihnen** angeordneten Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen geleisteten Ausgaben zu ersetzen.*

Zu Absatz 4

Bei vom Land angeordneten Einsätzen in anderen Ländern sowie im Ausland (§ 40 BHKG NRW-E) müssen auch die Personalkosten der hauptamtlichen Einsatzkräfte – einschließlich aller bei einem Unfall entstehenden Versorgungsleistungen – vom Land übernommen werden. Hier sind die Kosten für hauptberufliches Personal der Feuerwehren bei auswärtiger Hilfe zu regeln, da sonst die Gefahr besteht, dass die NRW-Konzepte zur Gefahrenabwehr zukünftig ausschließlich mit ehrenamtlichen Kräften zu gewährleisten sind. Da die allgemeinen Regelungen der Amtshilfe hier nicht greifen, müsste das Land die Kosten für das hauptamtliche Personal tragen.

Die Vorschrift des § 50 Abs. 4 BHKG NRW-E müsste daher lauten:

*(4) Das Land trägt die Kosten für die von ihm nach § 5 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 wahrzunehmenden Aufgaben, für die von ihm nach § 5 Absatz 5 getroffenen Maßnahmen und für die von ihm nach § 40 Absatz 4 angeordnete auswärtige Hilfe. Für die Kostentragung nach § 40 Absatz 4 gelten **grundsätzlich** die Kostenregelungen der Amtshilfe. **Darüber hinaus trägt das Land die Personalkosten der hauptamtlichen Einsatzkräfte der Gemeinden und Kreise, einschließlich aller bei einem Unfall entstehenden Versorgungsleistungen.** Das Land übernimmt die Kosten seiner Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die in Krisenstäben und Einsatzleitungen bei **Großschadensereignisseinsätzen, —und Großeinsatzlagen und Katastrophen mitwirkenden Personen (§32 Absatz 3 Satz 2).***

Zu Absatz 5

Im vorgesehenen § 50 Abs. 5 BHKG NRW-E fehlen die entsprechenden Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Helfern der Einheiten nach § 18 (Regieeinheiten). Ein entsprechender Kostenersatz an die Kreise und kreisfreien Städte ist zwingend erforderlich:

Der vorgesehene § 50 Abs. 5 BHKG NRW-E müsste daher folgendermaßen ergänzt werden:

*„(5) Das Land trägt die Kosten für die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. Zu den Kosten gehören die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der ~~Veranstaltungsteilnehmerinnen und~~ **Veranstaltungsteilnehmer**. Die von den Gemeinden aufgrund der Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Aus- und Fortbildungen zu ersetzenden Arbeitsentgelte und Verdienstaussfälle (§ 20 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2) und Kinderbetreuungskosten (§ 21 Absatz 1 Satz 2 und 3) werden ihnen vom*

*Land erstattet. Entsprechende Ausgaben werden den Kreisen bei Teilnahme von ehrenamtlichen ~~Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern~~ **und** ihren ~~Stellvertreterinnen und Stellvertretern~~ an Lehrgängen (§ 11 Absatz 7) vom Land ersetzt. Für alle ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren sowie die ehrenamtlichen ~~Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Stellvertreterinnen und Stellvertreter~~ erstattet das Land den Gemeinden und Kreisen die notwendigen Fahrgelder. **Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Helfern der Einheiten nach § 18 werden den Kreisen und kreisfreien Städten vom Land erstattet.**“*

Zu Absatz 6

Eine besondere Berücksichtigung der zusätzlichen Einsatzbereiche nach § 3 Abs. 6 BHKG NRW-E in der Vorschrift des § 50 Abs. 6 BHKG NRW-E ist nicht erforderlich. Hiermit würde die Bezuschussung über die Feuerwehrpauschale grundlegend geändert. Besondere Lasten entstehen über zusätzliche Einsatzbereiche eher inhaltlich, aber nicht finanziell, da die große Mehrzahl der dortigen Einsätze kostenpflichtig ist. Um eine Aushöhlung der bisherigen Verteilungsgerechtigkeit zu verhindern, schlagen wir vor, Satz 1 nach dem Wort „Kreise“ unter ersatzlosem Verzicht auf die nachfolgenden Worte des Satzes 1 zu beenden:

„(6) Das Land leistet Zuschüsse zu den Kosten des Brandschutzes der Gemeinden und Kreise ~~unter besonderer Berücksichtigung der zusätzlichen Einsatzbereiche nach § 3 Absatz 6.~~ Ausgenommen sind die Ausbildung und Fortbildung auf Gemeinde- und Kreisebene sowie der vorbeugende Brandschutz.“

Zu Absatz 7

Wir schlagen vor, den Geltungsbereich des Satzes 2 über die Hilfeleistungen gemäß § 39 Abs. 5 BHKG NRW-E hinaus auch auf die von Behörden angeordnete Mitwirkung bei Übungen zu beziehen. Die Kostentragung der anfordernden Stelle muss hier auch für Betriebs- und Werkfeuerwehren gelten:

*„(7) Die Kosten der Betriebsfeuerwehren und der Werkfeuerwehren tragen die Betriebe oder Einrichtungen. In Fällen einer Hilfeleistung gemäß § 39 Absatz 5 **und der von Behörden angeordneten Mitwirkung bei Übungen** können die Betriebe oder Einrichtungen Kostenersatz verlangen.“*

Zu § 52 (Kostenersatz)

Allgemeines

Wir schlagen nachstehend vor, die Bestimmungen zur Refinanzierung der Einsatzaufwendungen zu ändern beziehungsweise zu ergänzen. Dies erfolgt mit Blick auf die industrielle und gewerbliche Unternehmen betreffenden Punkte ausdrücklich ohne Mitwirkung und Stellungnahme des ansonsten mitzeichnenden Werkfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen (WFV NRW):

Zur amtlichen Überschrift

Bereits zur vorgesehenen amtlichen Überschrift des § 52 BHKG NRW-E ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Verbleib der Begrifflichkeit „Kostenersatz“ widersprüchliche Auslegungen verbunden sein würden, die die Art der Kalkulation oder die Frage betreffen, welche Art der Kostenerstattung möglich ist. Eine Übernahme des Wortlautes des KAG NRW („Benutzungsgebühr“ und „privates Entgelt“) würde eine eindeutige Regelung treffen. Eine Vermengung der Begrifflichkeiten muss aus unserer Sicht dringend vermieden werden. Die Überschrift müsste entsprechend folgendermaßen geändert werden:

*„§ 52 ~~Kostenersatz~~ **Benutzungsgebühren und Entgelte**“*

Zu Absatz 2 (Katalog der Gegenstände gemeindlichen Kostenersatzverlangens)

Zu Nr. 2

Die neu eingefügte Nr. 2 soll Gültigkeit für alle „Industrie- und Gewerbebetriebe“ haben. Dem Wortlaut nach sind die in solchen Betrieben „bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel“ kostenerstattungsfähig. Dies bedeutet einen neuen Tatbestand, der systematisch zwischen den Tatbeständen des § 52 Abs. 1 BHKG NRW-E (Einsätze sind grundsätzlich unentgeltlich) und des § 52 Abs. 2 Nr. 3 BHKG NRW-E (volle Kostenerstattung in Fällen der Gefährdungshaftung von Betrieben mit besonderem Gefährdungspotential) anzusiedeln ist. Es erschließt sich nicht, aus welchem Grund hier nur das Verbrauchsmaterial, nicht jedoch z. B. das eingesetzte Personal und die erforderlichen Fahrzeuge abrechnungsfähig sein sollen, so wie es auch für die Anlagen und Einrichtungen in § 52 Abs. 2 Nr. 3 BHKG NRW-E geregelt ist. Eine Reduzierung der Erstattungsmöglichkeiten auf Brandeinsätze stellt eine weitere Tatbestandseinschränkung dar, die wir nicht für sachangemessen halten. Ein Einsatz mit einem Gefahrgutaustritt ist von der neuen Regelung nicht erfasst, jedoch nicht minder aufwändig. Zudem sollte bei Nr. 2 die Hinzunahme der Entsorgung klargestellt werden: Hier gab es in der Vergangenheit Unklarheiten.

Es sollte insgesamt folgende Formulierung erfolgen:

„von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, das eingesetzte Personal und die erforderlichen Fahrzeuge sowie die Entsorgung der Sonderlösch- und der Sondereinsatzmittel,“

Zu Nr. 3

Die Erweiterung der Verweise auf die §§ 30 und 31 BHKG NRW-E sowie zusätzlich zu § 29 BHKG NRW-E (bislang: § 24 FSHG NRW) vervollständigt und vereinfacht zwar die bisherige Regelung im Hinblick auf die infrage kommenden Anlagen und Einrichtungen mit besonderem Gefährdungspotential, weiterhin besteht jedoch die Regelungslücke, die sich aus dem Verweis auf die „Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften“ ergibt. So gelingt etwa nach wie vor nicht der Verweis über das Umwelthaftungsgesetz auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, so dass eine Kostenerstattung u. a. bei Einsätzen in Recyclingbetrieben weiterhin nicht über diese Vorschrift in Betracht kommt. Die ersatzweise Heranziehung der Kostenpflichtigen in diesen Fällen nach der neuen Vorschrift des § 52 Abs. 2 Nr. 2 BHKG NRW-E stellt keine zufriedenstellende Alternative dar, da hierüber lediglich die Erstattung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln möglich ist, die jedoch nicht den überwiegenden Teil der regelmäßig bei einem solchen Einsatz anfallenden Kosten darstellen.

§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen ergänzt werden:

„3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften sowie nach dem Umwelthaftungsgesetz und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,“

Zu Nr. 4

Im Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg bzw. im Bayrischen Feuerwehrgesetz gibt es Ergänzungen des Wortlautes, die unseres Erachtens eine klarere Rechtsposition verdeutlichen. Dort wurden die Worte „unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens“ bzw. „Anhängerverfahrzeuge/eines Anhängers der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug geführt zu werden“ ergänzt. In der vorgelegten Fassung des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BHKG NRW-E sind diese Änderungsvorschläge leider nicht übernommen worden, so dass an dieser Stelle eine rechtssichere Auslegung des Textes des BHKG NRW-E problematisch wäre.

§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen ergänzt werden:

*„4. **unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängerfahrzeuges oder Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug geführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,**“*

Zu Nr. 5

§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BHKG NRW-E umfasst in der vorliegenden Fassung keine Gefahrgüter im Sinne der GGVSEB beziehungsweise des ADR, die nicht auch Gefahrstoffe im Sinne der GefStoffVO sind, zum Beispiel flüssiges Glas oder Aluminium. Daher schlagen wir folgende Fassung der Nr. 5 vor:

*„5. ~~von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer~~ oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von **Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit, für Menschen sowie Tiere und Sachen ausgehen können** oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,“*

Zu Nr. 7

Im Bayerischen Feuerwehrgesetz wurde mit dem Wortlaut „private Brandmeldeanlagen“ eine Definition der Fehlalarme bestimmter Brandmeldeanlagen (BMA) umgesetzt. Diese Umsetzung ist im vorgelegten Gesetzesentwurf des BHKG NRW-E nicht erfolgt. Wenn man bedenkt, dass der Aufwand der Einsatzabwicklung bei einem Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, unabhängig davon, ob die Anlage bei der Berufsfeuerwehr aufgeschaltet ist oder nicht, gleich hoch ist, sollte es bei den Erstattungsmöglichkeiten der Einsatzkosten der Feuerwehren keine Unterscheidungen geben. Um hier Rechtssicherheit für den Betroffenen herzustellen, sollte eine Änderung des Textes „Brandmeldeanlagen“ um den Wortlaut „und private Brandmeldeanlagen in gewerblich genutzten Räumen“ erfolgen:

*„7. ~~von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer~~ oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage **oder einer privaten Brandmeldeanlage in gewerblich genutzten Räumen** außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,“*

Erforderliche zusätzliche Nr. 10

Zudem sollte eine Ersatzfähigkeit der Tragehilfe für den Rettungsdienst in einer separaten Nr. 10 vorgesehen werden.

„10. von der anfordernden Stelle für die durch eine Tragehilfe für rettungsdienstliche Maßnahmen entstandenen Aufwendungen.“

Erforderliche zusätzliche Nr. 11

Wir halten es für sinnvoll, wie im Brandenburgischen und im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz eine Kostenerstattung von Tierbesitzern zu verankern und den § 52 BHKG NRW-E entsprechend zu ergänzen. Auch aufgrund einer fehlenden Kostenerstattungsregelung ist die Schwelle für die Alarmierung der Feuerwehr bei kranken und verletzten Tieren sehr niedrig. Es zeigt sich eine zunehmende Entwicklung in der Bevölkerung, die Feuerwehr als eine Art „Rettungsdienst“ für

krankte und verletzte Haustiere zu nutzen. Dass in solchen Fällen keine Kostenerstattungspflicht des Tierbesitzers besteht, ist nicht hinnehmbar:

„11. von derjenigen Person, die ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,“

Zu Absatz 4

Ergänzend wurde in § 52 Abs. 4 BHKG NRW-E aufgenommen, dass sich die Berechnung des Kostenersatzes nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) zu richten hat und bei der Ermittlung der Vorhaltekosten für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrgeräte die im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten für Geräte und Fahrzeuge zugrunde gelegt werden können. Wir begrüßen es daher, dass es künftig möglich sein wird, Kalkulationen analog der Gebühr nach § 52 Abs. 5 BHKG NRW-E in einer Feuerwehrgebührensatzung zu erstellen und die berücksichtigungsfähigen Nutzungsdauern dem tatsächlichen Gebrauch entsprechen.

§ 6 Abs. 1 KAG NRW (Benutzungsgebühren) besagt jedoch, dass Benutzungsgebühren zu erheben sind, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden.

Die Begrifflichkeit „Kostenersatz“, die widersprüchliche Auslegungen zuliebe (vgl. dazu vorstehend) muss daher auch an dieser Stelle vermieden werden.

*„(4) Der ~~Kostene~~-Ersatz nach Absatz 2 ist durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge **im Sinne von Benutzungsgebühren oder von Entgelten** festgelegt werden. Die Berechnung des ~~Kostene~~-Ersatzes **nach Satz 1** richtet sich nachdem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Ermittlung der Vorhaltekosten für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrgeräte können die im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten für Geräte und Fahrzeuge zugrunde gelegt werden.“*

Zu § 53 (Aufsichtsbehörden)

Zu Absatz 2

Wir schlagen vor, den Bezirksregierungen neben der Aufsicht über die kreisfreien Städte und die Kreise auch eindeutig die Zuständigkeit für die Werkfeuerwehren zu geben und den Absatz 2 entsprechend zu ergänzen:

*„(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und die Kreise **sowie die Werkfeuerwehren** ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.“*

Zu § 54 (Unterrichtungs- und Weisungsrechte)

Zu Absatz 6

Wir schlagen vor, in § 54 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 BHKG NRW-E zur Klarstellung hinter der letzten Erwähnung des Wortes „Abwehrmaßnahmen“ das Wort „ansonsten“ einzufügen:

„(6) Werden Gebiete mehrerer kreisfreier Städte oder Kreise von einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe betroffen, so kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde eine von diesen Körperschaften mit der Leitung der Abwehrmaßnahmen beauftragen. Die Aufsichtsbehörden können im Übrigen die Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich ziehen, wenn der Erfolg der

*Abwehrmaßnahmen **ansonsten** nicht sichergestellt erscheint. Auch dann wirken die bisher Zuständigen bei den Abwehrmaßnahmen mit.“*

Erforderlicher zusätzlicher Absatz 7

Wir schlagen vor, in einem weiteren Absatz zu normieren, dass bei Großeinsätzen und Katastrophen eine frühzeitige Unterrichtung auch seitens des Landes oder der Bezirksregierungen an zeitgleich oder zeitversetzt ggf. räumlich betroffene untere Katastrophenschutzbehörden erfolgt. Dies ist über die dort vorhandenen Leitstellen problemlos umsetzbar und ermöglicht eine frühzeitige Information auch außerhalb der bisherigen Informations- und Meldepflichten:

„(7) Bei Großeinsätzen und Katastrophen erfolgt eine frühzeitige Unterrichtung seitens des Landes und der Bezirksregierungen an die räumlich betroffenen unteren Katastrophenschutzbehörden erfolgt.“

Zu § 58 (Übergangsbestimmungen)

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen u. a. neue Qualifikationsanforderungen an Personal und auch neue Normbezüge beim Kostenersatz eingeführt werden. Dies hat die Notwendigkeit der entsprechenden Personalplanung nach Verabschiedung des Gesetzes bzw. die Notwendigkeit der Neufassung kommunaler Gebührensatzungen zur Folge. In diesen Zusammenhängen sind Übergangsvorschriften erforderlich, um eine Aufgabenwahrnehmung einerseits und eine Gebührenerhebung andererseits auch in der Zeit unmittelbar nach Verabschiedung / Inkrafttreten des BHKG zu gewährleisten.

Es ist angesichts der Vielschichtigkeit der im Zusammenhang mit industriellen Brandschutzmaßnahmen auch in Abgrenzung der Zuständigkeiten von Werkfeuerwehren und Berufsfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren in einem Industrieland wie Nordrhein-Westfalen dringend erforderlich, spezielle Regelungen hierzu in einer Werkfeuerwehrverordnung Nordrhein-Westfalen (WF-VO NRW) auf Grundlage der in § 56 Nr. 3 BHKG NRW-E vorgesehenen Ermächtigung auszuführen: In den vorgesehenen Übergangsvorschriften des § 58 BHKG NRW E müsste der hierzu erforderliche Regelungsbedarf entsprechend umrissen werden.

Abschließender Hinweis:

Abschließend verweisen wir darauf, dass ein Inkrafttreten eines BHKG NRW gemäß Vorlage eine Anpassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erfordert. Wir regen daher an, diese Anpassung durch eine in die BHKG NRW-Verabschiedung integrierte Artikelfassung einzubinden, um keine Rechtsunsicherheiten in etwaigen Übergangszeiten zu erzeugen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages
Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen



Hans-Gerd von Lennep
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen



Dr. Jan Heinisch
Vorsitzender
des Verbandes der Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen



Ulrich Bogdahn
Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft der Leiter der
Berufsfeuerwehren Nordrhein-Westfalen



Walter Wolf
Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft der Leiter
Hauptamtlicher Wachen Nordrhein-Westfalen



Christoph Wachholz
Vorsitzender
Werkfeuerwehrverband
Nordrhein-Westfalen



Ulrich Silberbach
Landesvorsitzender
komba gewerkschaft
nordrhein-westfalen